

Antrag

der Abg. Dr. Markus Rösler u. a. GRÜNE und

der Abg. Sylvia M. Felder u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft**

Unterstützung für Weidetier- und Gehegewildhalterinnen und -halter in Zeiten zunehmender Gefährdung durch den Wolf

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Tier- und Pflanzenarten bei einer Verbuschung durch Nichtpflege bisher weidewirtschaftlich genutzter Flächen oder veränderten Bedingungen durch liegenbleibende Mahd bei alternativen Mähetechniken einerseits von Rückgang bedroht sind und andererseits bei Sukzession zunehmen würden, je mit Angabe von Art, Höhe des erwarteten Rückgangs und Schutzstufe;
2. ob sie der im Merkur vom 16. August 2018 veröffentlichten Einschätzung des Bundes Naturschutz Bayern zustimmt, dass die freie Haltung von Nutztieren einen nicht mehr leistbaren Luxus darstelle;
3. mit welchem Anstieg der Wolfspopulation sie in den nächsten fünf Jahren in Baden-Württemberg und nach ihrer Kenntnis in Deutschland rechnet;
4. in welchen Gebieten sie u. a. auf Basis der Habitateignungskarte des Bundesamts für Naturschutz in Baden-Württemberg am ehesten mit Rudelbildungen rechnet;
5. wie sie eine Gefährdung von Mensch und Tier durch Wolfsrudel bewertet;
6. wie sie eine Gefährdung von Mensch und Tier durch eingesetzte Herdenschutzhunde bewertet und wie sie die Zertifizierung von Herdenschutzhunden beurteilt;
7. ob der Landesregierung der personelle Mehraufwand für den Aufbau und Unterhalt von wolfsicheren Festzaun- und Elektrozaunanlagen bekannt ist;

8. wie die Landesregierung die Kontrollpflicht bzw. den Versicherungsschutz bei Ausfall von Elektrozäunen aufgrund mangelnder Leitfähigkeit, trockener Böden im Hochsommer oder mutwilliger Beschädigung des Zaunes bewertet;
9. warum sie den Unterhalt und nicht den Kauf von Herdenschutzhunden fördert;
10. wie sie die Konstruktion des Wolfsrissfonds in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Entschädigungsregelungen in Deutschland beurteilt;
11. wie sie die Ziele der Kooperationsvereinbarung mit den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland erreichen will und welche konkreten Schritte sie diesbezüglich bereits unternommen hat;
12. welche Informationen der Landesregierung über den Wolfsaktionsplan des Freistaats Bayern vorliegen;
13. welche Möglichkeiten sie sieht, die Weidetier- und Gehegewildhalterinnen und -halter bei Herdenschutzmaßnahmen besser zu unterstützen, konkret durch kostendeckende Aufwandsentschädigung der bei Herdenschutzmaßnahmen anfallenden Personalkosten;
14. mitzuteilen, welche Regelungen es derzeit bezüglich der Mehrwertsteuer für die Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter gibt und ob sie sich für die Aufhebung eventueller Benachteiligungen von Nebenerwerbsbetrieben einsetzen wird;
15. welche weiteren Möglichkeiten im Bereich der Umwelt- oder Agrarförderung es beispielsweise in Kooperation mit Kommunen gibt, um Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter beim Bau von wolfsicheren Ställen und (Nacht-)Pferchen zu unterstützen;

II.

1. den Zuschuss für die Sachkosten für Herdenschutzmaßnahmen von 90 Prozent auf 100 Prozent anzuheben;
2. die zur Erstellung der Herdenschutzmaßnahmen Verpflichteten umfassend professionell und dezentral in Fragen der Projektierung und Aufstellung der Zäune und der Anschaffung und Unterhaltung von Herdenschutzhunden zu beraten und zu unterstützen;
3. sich gemeinsam mit anderen Bundesländern dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) ein neuer Fördertatbestand zur Wolfsprävention eingeführt wird, für den der Bund zusätzliches Geld in der GAK zur Verfügung stellt.

19. 10. 2018

Dr. Rösler, Hentschel, Lisbach, Braun, Böhlen,
Hahn, Dr. Murschel, Niemann, Pix, Renkonen,
Schoch, Walter GRÜNE

Felder, Blenke, Nemeth, Haser, Beck CDU

Begründung

Eine Folge der Ausbreitung des Wolfes auch in Baden-Württemberg ist der Riss von im Freien gehaltenen Nutztieren, was für die Herdentierhalter belastend bis zur Existenzbedrohung sein kann. Mit dem vorliegenden Antrag soll der Sachstand abgefragt werden, welche Maßnahmen die Landesregierung zur besseren Unterstützung der Weidetier- und Gehegewildhalterinnen und -halter plant, um eine Verbuschung bisher weidewirtschaftlich genutzter Flächen und die Gefährdung von Weidetieren zu verhindern.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. November 2018 Nr. 72-0141.5/90 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welche Tier- und Pflanzenarten bei einer Verbuschung durch Nichtpflege bisher weidewirtschaftlich genutzter Flächen oder veränderten Bedingungen durch liegenbleibende Mahd bei alternativen Mähtechniken einerseits von Rückgang bedroht sind und andererseits bei Sukzession zunehmen würden, je mit Angabe von Art, Höhe des erwarteten Rückgangs und Schutzstufe;

Zu I. 1.:

Eine vollständige Nutzungsaufgabe von Weiden und Wiesen führt in Mitteleuropa mittelfristig zu einer Verbuschung. Nach einem anschließenden Pionierwaldstadium mit z. B. Birke, Wald-Kiefer, Schwarz-Erle, Salweide, Eberesche oder Europäische Lärche entwickelt sich langfristig ein an den jeweiligen Standort angepasster Wald. Dadurch gehen die typischen Lebensräume des Offenlandes in der Kulturlandschaft verloren. Hierzu zählen viele FFH-Lebensraumtypen wie Heiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, extensives Feuchtgrünland, Mähwiesen, Hochstaudenfluren und Niedermoore. Damit verbunden ist der Rückgang beziehungsweise Verlust von Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes, während sich Waldarten ausbreiten. Diese Sukzession führt zu einer deutlichen Abnahme der biologischen Vielfalt.

Wenn bislang dauerhaft beweidete Flächen nicht mehr beweidet, sondern gemäht werden und das Mahdgut nicht abgefahren wird, nehmen Pflanzenarten ab, die die Mahd schlecht ertragen, bei einer Beweidung hingegen profitieren, da sie von den Tieren gemieden werden. Dies sind beispielsweise Silberdistel, Ginsterarten, Wacholder, Schwalbenwurz, Enzianarten und Heidekraut. Andererseits nehmen Arten zu, die rasch austreiben können, wie zum Beispiel Brennesseln, Berufskraut oder bestimmte Gräser. Artenreiche und damit für den Naturschutz wertvolle Lebensräume wie zum Beispiel Mähwiesen können sich langfristig nur entwickeln, wenn eine angepasste, extensive Nutzung durchgeführt und das Mahdgut regelmäßig abgefahren wird.

Bei einer Umstellung von Weide- auf Mahdnutzung werden bestimmte, aus Sicht des Natur- und Artenschutzes wertvolle und europaweit geschützte Biotope, die durch Weidegang entstanden sind, verloren gehen. Beispiele sind Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, artenreiche Borstgrasrasen oder trockene Heiden im Schwarzwald. Solche Lebensräume, die nach der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, sind bei einem Verzicht auf Beweidung nicht haltbar. Diese auf eine Beweidung angewiesenen FFH-Lebensraumtypen befinden sich in ungünstigen Erhaltungszuständen.

Belastbare quantitative Aussagen zu den Auswirkungen der Aufgabe der Weide- oder Mahdnutzung auf alle betroffenen Arten liegen nicht vor. Jedoch werden im Rahmen der schon seit 1975 laufenden Offenhaltungsversuche des Landes Baden-Württemberg generelle Aussagen zur Artenvielfalt bei extensiver Beweidung (im Vergleich zu anderen Maßnahmen bis hin zur Nutzungsaufgabe) auf Basis von vegetationskundlichen und faunistischen Erhebungen ermittelt: Besonders im Vergleich zu den gemulchten, gemähten und brach gefallenen Parzellen sind die extensiv beweideten Parzellen struktureicher. Von Kahlstellen über Grashorste bis zu Sträuchern kommen verschiedene Strukturen in den Weiden eng verzahnt vor. Durch die Weidetiere wird langfristig ein Muster unterschiedlich nährstoffreicher Standorte geschaffen. Diese Strukturvielfalt auf den Weiden ermöglicht eine höhere Vielfalt an Arten als dies bei Nutzungsaufgabe oder liegenbleibender Mahd möglich wäre. Dies konnte beispielsweise sowohl auf Kalkmagerrasen (St. Johann) als auch auf artenreichen Borstgrasrasen (Bernau) ermittelt werden.

2. ob sie der im Merkur vom 16. August 2018 veröffentlichten Einschätzung des Bundes Naturschutz Bayern zustimmt, dass die freie Haltung von Nutztieren einen nicht mehr leistbaren Luxus darstelle;

Zu I. 2.:

Die Weidetierhaltung ist eine wichtige Form der Grünlandnutzung, der landwirtschaftlichen Tierhaltung, dient über die Erzeugung von tierischen Produkten hinaus dem Erhalt und der Pflege unserer Kulturlandschaft und trägt damit auch zur Förderung der Biodiversität bei. Die Haltung der Weidetiere bestimmt sich dabei durch eine standortangepasste gute fachliche Praxis, die örtlichen Gegebenheiten und nach den gesetzlichen Vorgaben im Fachrecht zur Weidesicherheit. Es werden für den Herdenschutz Präventionsmaßnahmen erforderlich, die einen finanziellen und arbeitswirtschaftlichen Mehraufwand zur Folge haben.

3. mit welchem Anstieg der Wolfspopulation sie in den nächsten fünf Jahren in Baden-Württemberg und nach ihrer Kenntnis in Deutschland rechnet;

4. in welchen Gebieten sie u. a. auf Basis der Habitataignungskarte des Bundesamts für Naturschutz in Baden-Württemberg am ehesten mit Rudelbildungen rechnet;

Zu I. 3. und I. 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren weitere Wölfe nach Baden-Württemberg wandern werden. Sollte es durch ein zugewandertes weibliches Individuum zur Paarbildung kommen, kann im darauffolgenden Jahr mit Nachwuchs und somit mit einem Rudel (Familienverband) gerechnet werden. Eine genaue Prognose ist nicht möglich, es ist allerdings als wahrscheinlich anzusehen, dass in den nächsten fünf Jahren eine Rudelbildung in Baden-Württemberg erfolgen kann.

Deutschlandweit konnte in den letzten Jahren eine Zunahme der Wolfsrudel beobachtet werden. Damit ist auch in den nächsten fünf Jahren zu rechnen.

Viele Faktoren beeinflussen, ob und in welchem Gebiet sich ein auf Reviersuche befindlicher Wolf niederlässt und ob sich daraufhin ein Rudel etabliert. Eine Aussage darüber, wie viele Rudel wo im Land leben könnten, ist daher nicht möglich. Grundsätzlich ist jedoch die Anzahl der möglichen Rudel in einer Region aufgrund der ausgeprägten Territorialität der Wölfe begrenzt. Ein Wolfsterritorium muss jeweils so groß sein, dass die Elterntiere jedes Jahr genug Beute machen können, um ihren Nachwuchs großzuziehen. Jedes Elternpaar beansprucht ein eigenes Territorium, das es gegen fremde geschlechtsreife Wölfe verteidigt. In Mitteleuropa liegt die Größe dieser Territorien in der Regel zwischen 150 bis 350 km². Sind alle geeigneten Flächen von Rudeln besetzt, so verschärfen sich in der Regel die Konflikte zwischen den Rudeln, was zu einer höheren Sterblichkeit der Tiere führt.

Wenn auch nicht verlässlich vorauszusagen ist, wo sich zuwandernde Wölfe in Baden-Württemberg niederlassen und etablieren werden, so ist doch zu erwarten, dass diejenigen Gegenden zuerst besiedelt werden, in denen die besten Rückzugsmöglichkeiten und eine geringere Störung durch Menschen bestehen. Das bedeutet nicht, dass Wölfe nicht auch in anderen Gegenden als z. B. dem Schwarzwald, dem Odenwald oder der Schwäbischen Alb Territorien etablieren können. Eine Priorisierung solcher Gegenden ist jedoch bei der weiteren Zuwanderung von Wölfen nach Baden-Württemberg zu erwarten.

5. wie sie eine Gefährdung von Mensch und Tier durch Wolfsrudel bewertet;

Zu I. 5.:

Die Anwesenheit wilder Wölfe in der europäischen Kulturlandschaft bedeutet – entgegen verschiedentlich geäußelter Befürchtungen – für den Menschen kein erhöhtes Gefahrenpotenzial bei der direkten Begegnung zwischen Mensch und Wolf. Seit rund 20 Jahren breitet sich der Wolf wieder in Deutschland aus. Dabei wurde kein aggressives Verhalten von Wölfen – weder von Einzelwölfen noch von Rudeln – gegenüber Menschen registriert. Bei zwei Wölfen wurde wiederholt ein auffälliges Verhalten gegenüber Menschen beobachtet, welches vermutlich auf Anfüttern im Jugendalter zurückzuführen war. Ein Tier wurde daraufhin mit entsprechender Genehmigung getötet, das andere wurde verendet aufgefunden.

Ein Anfüttern von Wölfen durch Menschen ist jedoch unbedingt zu unterlassen, da eine solchermaßen vom Menschen verursachte Konditionierung von Wölfen zu einem Verhalten führen kann, das in der Weiterentwicklung als kritisch zu bewerten ist, da nicht auszuschließen ist, dass diese Wölfe aufgrund der Futterkonditionierung die Nähe des Menschen suchen.

In Mitteleuropa ernähren sich Wölfe vor allem von Reh-, Rot- und Schwarzwild, örtlich auch von Dam- und Muffelwild. Der Anteil von Nutztieren an der Nahrung von Wölfen macht in Deutschland gemäß einer Auswertung des Senckenberg Museums für Naturkunde Görlitz rund ein Prozent aus. Betroffen sind in erster Linie Schafe, Ziegen und in Gattern gehaltene Hirsche. Rinder und Pferde werden bisher nur selten erbeutet. Kommt es zu Übergriffen auf Rinder oder Pferde, so werden meist Jungtiere oder einzeln gehaltene Tiere getötet.

Wenn auch der Anteil der Nutztiere an der Nahrung von Wölfen verhältnismäßig sehr gering ist, so besteht in Gebieten mit Wolfsvorkommen – bei einer Zunahme der Wolfspopulation steigend – das Risiko, dass Nutztiere gerissen werden. Die Anzahl von Nutztierrißen hängt jedoch weniger von der Größe des Wolfsbestands, sondern stärker vom Umsetzungsgrad von Herdenschutzmaßnahmen ab. Daher ist es wichtig, einen funktionierenden Herdenschutz in der Fläche frühzeitig und umfassend umzusetzen. Mit fachgerechten Schutzmaßnahmen lässt sich das Risiko von Nutztierrißen minimieren. Einen absoluten Schutz kann es jedoch nicht geben.

Hat ein Wolfsrudel gelernt, Herdenschutzmaßnahmen zu respektieren, kann sich dies grundsätzlich positiv für die tierhaltenden Betriebe auswirken, da durch das Wolfsrudel in einem etablierten Territorium keine neuen Wölfe geduldet werden, die Herdenschutzmaßnahmen noch nicht kennen und erst austesten würden.

Weiterhin ist die Gefährdung von Hunden durch Wolfsanwesenheit zu nennen. Hunde, die ohne menschliche Begleitung in einem Wolfsgebiet unterwegs sind, können von Wölfen als Partner oder als Reviereindringlinge wahrgenommen werden. Dies gilt es zu verhindern. In direkter Nähe zum Menschen geht erfahrungsgemäß keine Gefahr von Wölfen für Hunde aus.

*6. wie sie eine Gefährdung von Mensch und Tier durch eingesetzte Herdenschutz-
hunde bewertet und wie sie die Zertifizierung von Herdenschutzhunden beur-
teilt;*

Zu I. 6.:

Die Aufgabe von Herdenschutzhunden ist es, Bedrohungen von der Herde abzuwenden. Im Normalfall wird eine potenzielle Bedrohung verbellt. Was der Hund als Bedrohung einstuft, hängt unter anderem von Zucht und Ausbildung des Hundes ab. In einem dicht besiedelten Raum sollten Hunde eingesetzt werden, die Menschen gegenüber sehr tolerant sind. Ein Risiko für Menschen und fremde Hunde besteht aber generell nicht, wenn diese sich an bestimmte Verhaltensregeln halten, indem sie beispielsweise ausreichend Abstand von der Herde halten und die Herde nicht in Panik versetzen. Wichtig ist, dass die Bevölkerung entsprechend informiert wird und z. B. durch Hinweisschilder auf das richtige Verhalten gegenüber einer durch Hunde geschützten Herde hingewiesen wird. Im weitesten Sinne tragen Herdenschutzhunde auch zum Schutz der Menschen bei, da sie Angriffe auf Nutztiere verhindern können und so Panikausbrüche mit möglichen Folgeschäden an Dritten vermeiden.

Die Zertifizierung von Herdenschutzhunden ist für die Brauchbarkeit der Hunde im Herdenschutz eine notwendige Voraussetzung. Eine qualifizierte Zertifizierung von Herdenschutzhunden stellt sicher, dass der zertifizierte Hund die definierten Anforderungen an einen Herdenschutzhund erfüllt. Vergleichbare Prüfungen gibt es auch bei anderen Arbeitshunden wie beispielsweise Such-, Rettungs-, Blinden-, Jagd- oder Polizeihunden.

Die in der Förderkulisse Wolfsprävention gewährte Förderpauschale kann nur für ausgebildete Herdenschutzhunde gewährt werden, die durch die AG Herdenschutzhunde e. V. oder durch andere Institutionen mit vergleichbaren Standards zertifiziert wurden. Zudem muss der Zuwendungsempfänger gewährleisten, dass die Person, die mit den Herdenschutzhunden arbeitet, eine mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutzhunden in einer eigenen oder ihm zur Betreuung überlassenen Nutztierherde nachweist oder alternativ eine Schulung zum Umgang mit Herdenschutzhunden erfolgreich abgeschlossen hat (als Nachweis wird der Schulungsnachweis zur Haltung von Herdenschutzhunden der AG Herdenschutzhunde e. V. oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt).

7. ob der Landesregierung der personelle Mehraufwand für den Aufbau und Unterhalt von wolfsicheren Festzaun- und Elektrozaunanlagen bekannt ist;

Zu I. 7.:

Aus dem mit Förderung der Landesregierung vom Landesschafzuchtverband und NABU 2015 bis 2017 durchgeführten Projekt „Durchführung von Herdenschutzmaßnahmen in der Weidetierhaltung in Baden-Württemberg“ ist bekannt, dass bei einer zur Wolfsabwehr geeigneten Zäunung von Weidetieren ein Aufwand für die Zäune selbst und das Aufstellen der Zäune gegeben ist, der den Aufwand für die Herstellung einer dem Fachrecht für Weidesicherheit entsprechenden Grundschutz übersteigt. Dieser Aufwand kann je nach Art der Zäunung sehr unterschiedlich ausfallen. In dem seit 2018 vom Landesschafzuchtverband und NABU durchgeführten, von der Landesregierung geförderten Projekt „Praktische Durchführung von Wolfsschutzmaßnahmen in der Weidetierhaltung in Baden-Württemberg“ soll dieser Aufwand erfasst werden. Parallel dazu laufen bereits jetzt Auswertungen von Fachliteratur zu diesem Thema.

8. wie die Landesregierung die Kontrollpflicht bzw. den Versicherungsschutz bei Ausfall von Elektrozäunen aufgrund mangelnder Leitfähigkeit, trockener Böden im Hochsommer oder mutwilliger Beschädigung des Zaunes bewertet;

Zu I. 8.:

§ 833 Satz 1 BGB sieht eine allgemeine, verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für Tierhalterinnen und Tierhalter vor. § 833 Satz 2 BGB enthält hingegen das sogenannte Nutztierhalterprivileg, wonach die Ersatzpflicht für durch Nutztiere verursachte Schäden nicht besteht, wenn Tierhalterinnen und Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lassen (vergleiche Stellungnahme zu Frage 4 des Antrags Drs. 16/3193).

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft GDV e. V. verweist in diesem Zusammenhang hinsichtlich der „erforderlichen Sorgfalt“ bei der Beaufsichtigung der Tiere auf die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) und die Broschüre „Sichere Weidezäune“ der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die über die sichere Zäunung von Weidetieren informiert (vergleiche Stellungnahme zu Frage 2 des Antrags Drs. 16/3193).

Die Tierschutz-Nutztierhalterverordnung (TierSchNutztV) verpflichtet Nutztierhalterinnen und -halter, eine tägliche Inaugenscheinnahme der Tiere sicherzustellen (§ 4 TierSchNutztV). Gemäß der Broschüre „Sichere Weidezäune“ ist auch eine tägliche Prüfung der Wirksamkeit von Elektrozäunen erforderlich.

Die mutwillige Beschädigung eines Zauns ist von Nutztierhaltern in der Regel nicht abschbar. Daher ist davon auszugehen, dass eine nachweislich tägliche Kontrolle zur Erfüllung der erforderlichen Sorgfalt ausreichend ist. Das Amtsgericht Plön (Urteil vom 29. November 2005 – 1 C 669/05) hat entschieden: Zerstören unbekannte Täter den Zaun zur Weide einer Rinderherde und kommt es dadurch zu einem Verkehrsunfall zwischen Rindern und einem Kfz, so ist der Landwirt als Tierhalter gem. § 833 Satz 2 BGB entlastet.

Inwieweit Tierhalterinnen oder Tierhalter ein Verschulden im Zusammenhang mit einer nicht ausreichenden Hütesicherheit von Elektrozäunen infolge von mangelnder Leitfähigkeit ganz grundsätzlich oder aufgrund sommerlicher Trockenheit der Böden trifft, bleibt der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls vorbehalten, da hier unterschiedlichste Faktoren von Belang sein können. Entsprechende Urteile sind dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nicht bekannt.

Grundsätzlich geht die Bewertung jedoch dahingehend, dass die Kontrollanforderungen an die Tierhalterinnen und Tierhalter mit den äußeren Gegebenheiten korrelieren: Soweit und sobald Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Leitfähigkeit der Elektrozäune z. B. durch Bodentrockenheit beeinträchtigt sein könnte, sind bei entsprechenden Witterungsbedingungen ggf. weitere Kontrollen durchzuführen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Innerhalb der Förderkulisse Wolfsprävention können dauerhaft installierte Erdungsstäbe gefördert werden. Durch solche Erdungsstäbe kann die Leitfähigkeit von Elektrozäunen deutlich verbessert werden, gerade auch bei trockenen Böden.

Allgemein ist davon auszugehen, dass mit einer höheren Gefährdung auch ein höheres Maß an notwendiger Sorgfalt einhergeht und somit der Aufwand für die Landwirte zunimmt.

9. warum sie den Unterhalt und nicht den Kauf von Herdenschutzhunden fördert;

Zu I. 9.:

Über die gesamte Einsatzzeit eines Herdenschutzhundes betrachtet, machen die Anschaffungskosten nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten aus. Mit der Übernahme der Anschaffungskosten leisten die Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter einen angemessenen Beitrag zu dieser Herdenschutzmaßnahme. Die Förderung des Kaufs von Herdenschutzhunden könnte zudem zu einem nicht gewünschten Anreiz zur Zucht und zum Handel von ggf. auch nicht geeigneten Hunden führen.

10. wie sie die Konstruktion des Wolfsrissfonds in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Entschädigungsregelungen in Deutschland beurteilt;

Zu I. 10.:

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V., die EuroNatur Stiftung, der Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V., der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., der Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V. und der Ökologische Jagdverein Baden-Württemberg bilden derzeit die Trägergemeinschaft des Ausgleichsfonds. Die Trägergemeinschaft hat den Fonds mit 10.000 Euro ausgestattet. Das Land ersetzt der Trägergemeinschaft die erstatteten Beträge nach den bisherigen Regularien jährlich zu 70 Prozent. Kennzeichnend für die Fondslösung ist die rasche und unbürokratische Abwicklung der Ausgleichszahlungen durch die Trägergemeinschaft. In der Regel ist das Geld aufgrund der kurzen Wege zwischen Schadensaufnahme (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg) und Auszahlungsstelle (Trägergemeinschaft) rund drei bis fünf Tage nach der Schadensaufnahme auf dem Konto der Geschädigten. Neben Baden-Württemberg haben auch Bayern und Rheinland-Pfalz ein Fondsmodell.

Erfolgt die Abwicklung von Ausgleichszahlung wie in manchen anderen Bundesländern über eine Förderrichtlinie (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Thüringen) oder das Gesetz (Sachsen, Sachsen-Anhalt) wird aufgrund vorgegebener, häufig langwieriger Abläufe (z. B. über Poststelle, Sachbearbeitung, Haushaltsreferat) deutlich mehr Zeit benötigt, bis die Mittel auf dem Konto des/der Geschädigten eintreffen.

Keine Regelungen für einen Schadensausgleich gibt es in Hessen und Schleswig-Holstein.

11. wie sie die Ziele der Kooperationsvereinbarung mit den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland erreichen will und welche konkreten Schritte sie diesbezüglich bereits unternommen hat;

Zu I. 11.:

Im Rahmen der zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland vereinbarten Länderkooperation zum Wolf hat die Steuerungsgruppe Wolf ihre Arbeit im Rahmen regelmäßiger Treffen aufgenommen. Der vereinbarte Informationsaustausch zu Fragen des Wolfsmanagements und -monitorings findet statt. Derzeit bereitet die Steuerungsgruppe Wolf die Einrichtung der Managementgruppe Wolf vor, deren Aufgabe die Vorbereitung des Fangs von Wölfen mit dem Ziel der Besenderung sowie ggfs. eine Entnahme einzelner Wölfe auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz ist.

12. welche Informationen der Landesregierung über den Wolfsaktionsplan des Freistaats Bayern vorliegen;

Zu I. 12.:

Der „Aktionsplan Wolf“ der bayerischen Staatsregierung wird derzeit erarbeitet und liegt noch nicht vor. Im August haben die Naturschutzverbände in Bayern eine Entwurfsfassung erhalten; öffentlich zugänglich ist der Entwurf jedoch nicht. Dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sind daher nur die der Tagespresse zu entnehmenden Inhalte des Aktionsplans bekannt.

Der Aktionsplan wird Details zum Abschuss möglicher verhaltensauffälliger Wölfe enthalten. Einen weiteren Schwerpunkt wird das Thema Weidetierhaltung in Verbindung mit dem Vorkommen von Wölfen bilden. Laut Pressemitteilung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) setzt der Aktionsplan in Gebieten mit standorttreuen Wölfen auf vorbeugende Maßnahmen wie beispielsweise Herdenschutzzäune. Als Sonderfall gelten die Alm- und Alpflecken in Bayern, für die Expertinnen und Experten der Umwelt- und Landwirtschaftsverwaltung Bayerns gemeinsam entscheiden werden, in welchen Weidegebieten Präventionsmaßnahmen möglich sind und in welchen nicht.

13. welche Möglichkeiten sie sieht, die Weidetier- und Gehegewildhalterinnen und -halter bei Herdenschutzmaßnahmen besser zu unterstützen, konkret durch kostendeckende Aufwandsentschädigung der bei Herdenschutzmaßnahmen anfallenden Personalkosten;

Zu I. 13.:

Die der innerhalb der Förderkulisse Wolfsprävention gewährten Förderung zugrundeliegenden Regelungen lassen derzeit lediglich eine Förderung von 90 Prozent der Materialkosten zu. Dazu, ob auch eine Erstattung des Mehraufwandes möglich ist, befinden sich Bundes- und Landesregierung in laufenden Gesprächen mit der EU-Kommission. Auch in anderen Bundesländern ist aufgrund der zugrunde liegenden Regelungen bisher keine Förderung von Arbeitskosten möglich. Dieses Problem wurde vonseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie Vertreterinnen und Vertretern der Länder im September 2018 den Generaldirektoren Calleja (GD Umwelt) und Plewa (GD Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung) von der Europäischen Kommission vorgetragen. Die Europäische Kommission hat in Folge dieses Gesprächs angekündigt, die Beihilfeleitlinien anzupassen, sodass 100 Prozent der Kosten anererkennungsfähig sind.

14. mitzuteilen, welche Regelungen es derzeit bezüglich der Mehrwertsteuer für die Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter gibt und ob sie sich für die Aufhebung eventueller Benachteiligungen von Nebenerwerbsbetrieben einsetzen wird;

Zu I. 14.:

Derzeit gibt es folgende Regelungen zur Förderung von anfallender Mehrwertsteuer:

- Ziffer 2.2.1 der VwV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung:
Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind, sind nicht zuwendungsfähig.
- Ziffer 7.4 der Landschaftspflegerichtlinie (LPR Teil D – Investitionen):
Bei Zuwendungen an Landwirte ist die Mehrwertsteuer nicht zuwendungsfähig.
- Ziffer 5.1 des Schreibens des UM vom 25. Mai 2018 (Az. 73-8872.00) zu Wolfspräventionsmaßnahmen:
Zuwendungen im Rahmen der Förderung von technischen Maßnahmen zum Herdenschutz (LPR Teil D – Investitionen; z. B. Zäune) werden als Zuschuss zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Nettokosten gewährt.

Maßgeblich für die Förderung der anfallenden Mehrwertsteuer ist zunächst die Regelung in Ziffer 7.4 der Landschaftspflegerichtlinie. Da Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe i. d. R. als „Landwirte“ einzustufen sind, entspricht dies der Regelung nach Ziffer 5.1 des Schreibens des UM vom 25. Mai 2018 (Az. 73-8872.00). Daher wird in der Anwendung der beiden Regelungen gleichermaßen auf Haupt- und Nebenerwerbslandwirte keine Benachteiligung von Nebenerwerbslandwirten gesehen. Bezüglich der Klärung, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, wird die Selbsterklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin im Antrag herangezogen.

Es wird noch geprüft, ob die Förderung der Mehrwertsteuer für Hobbytierhalter nach den Vorgaben der Ziffer 2.2.1 der VwV zu § 44 LHO ermöglicht werden kann.

15. welche weiteren Möglichkeiten im Bereich der Umwelt- oder Agrarförderung es beispielsweise in Kooperation mit Kommunen gibt, um Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter beim Bau von wolfsicheren Ställen und (Nacht-)Pferchen zu unterstützen;

Zu I. 15.:

Kommunen haben die Möglichkeit, Anträge nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) Teil D3 innerhalb der LPR-Förderkulisse (Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Mindestflur-Gebiete, etc.) zur Förderung von Schafställen bzw. Pferchen zu stellen. Der Fördersatz beträgt 50 Prozent und für besonders naturschutzwichtige Flächen 70 Prozent. Liegen diese nach der LPR beantragten Ställe/Pferche neben der LPR-Kulisse zusätzlich innerhalb der Wolfspräventionskulisse, dann zählt auch eine wolfsichere Ausführung der Stallbauten/Pferche zu den förderfähigen Kosten.

II.

1. den Zuschuss für die Sachkosten für Herdenschutzmaßnahmen von 90 Prozent auf 100 Prozent anzuheben;

Zu II. 1.:

In der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01) ist für die EU-Mitgliedstaaten verbindlich geregelt, dass zur Verhütung von Schäden durch geschützte Tiere die maximale Beihilfeintensität 80 Prozent beträgt.

Auf Initiative der Länder hat sich der Bund bei der EU-Kommission für einen Fördersatz von 100 Prozent für Präventionsmaßnahmen und Schadensausgleich eingesetzt. Hierzu fanden am 29. Juni und 21. September 2018 Gespräche von BMU, BMEL und Vertreter/-innen der Länder unter Beteiligung des Umweltministeriums mit den Generaldirektionen Landwirtschaft und Umwelt der Europäischen Kommission in Brüssel statt. Die EU-Kommission hat in den Gesprächen eine Erhöhung der Beihilfeintensität auf 100 Prozent in Aussicht gestellt.

Sobald zum möglichen Fördersatz von 100 Prozent von der EU eine schriftliche Bestätigung vorliegt, wird das Umweltministerium eine Anhebung des Fördersatzes auf 100 Prozent prüfen.

2. die zur Erstellung der Herdenschutzmaßnahmen Verpflichteten umfassend professionell und dezentral in Fragen der Projektierung und Aufstellung der Zäune und der Anschaffung und Unterhaltung von Herdenschutzhunden zu beraten und zu unterstützen;

Zu II. 2.:

Der Aufbau und die Etablierung eines qualifizierten Beratungsangebots für Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter ist dringend erforderlich. Allein eine För-

derung von Präventionsmaßnahmen ist nicht ausreichend. Neben der Beratung zu Präventionsmaßnahmen und deren Umsetzung sind Aspekte der betrieblichen Entwicklung einschließlich Stallbau unter dem Aspekt der Anwesenheit des Wolfes zu berücksichtigen.

In dem vom Land geförderten Projekt „Praktische Durchführung von Wolfsschutzmaßnahmen in der Weidetierhaltung in Baden-Württemberg“ ist u. a. die Erarbeitung einer Konzeption (Beratungsinhalte, Struktur, Öffentlichkeitsarbeit) zum Aufbau einer Beratungsstelle für Herdenschutz in den Bereichen Schafe und Ziegen sowie Pferde und Rinder vorgesehen. Es ist daran gedacht, eine zentrale Stelle für die Beratung vorzusehen, die eng mit den Unteren Landwirtschaftsbehörden zusammenarbeitet.

3. sich gemeinsam mit anderen Bundesländern dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) ein neuer Fördertatbestand zur Wolfsprävention eingeführt wird, für den der Bund zusätzliches Geld in der GAK zur Verfügung stellt.

Zu II. 3.:

Am 3. Juli 2018 fand in Bonn eine Bund-Länder-Sitzung zum Thema Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen innerhalb der GAK statt. Dabei ging es in erster Linie um einen Austausch über die förderrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Erfahrungen und Bedürfnisse in den einzelnen Ländern. Das Umweltministerium beteiligt sich an diesem Abstimmungsprozess und setzt sich entschieden für die Öffnung der GAK für einen neuen Förderbaustein zur Wolfsprävention und zusätzliche neue GAK-Mittel in diesem Bereich ein.

Die Modalitäten einer möglichen Förderung von Wolfspräventionsmaßnahmen und Fragen der Umsetzung müssen unter den beteiligten Ministerien noch abgestimmt werden.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft